

Mindestlöhne in der Zeitarbeit

Neuer Mindestlohn für das Elektrohandwerk tritt am 01.08.2016 in Kraft

29.07.2016 bap | Im Bundesanzeiger vom 28.07.2016 ist die Bekanntmachung über die **Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für die Elektrohandwerke mit Wirkung ab 01.08.2016** veröffentlicht. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist somit **ohne Rückwirkung** erfolgt.

Mit Rundschreiben BAP Tarif vom 03.05.2016 hatten wir über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags über Mindestentgelte in den Elektrohandwerken informiert. Nachdem der zuletzt für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohtarifvertrag für das Elektrohandwerk am 31.12.2015 außer Kraft getreten war, kam es zu Verzögerungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung eines neuen Mindestlohtarifvertrages (vgl. Rundschreiben BAP Tarif vom 03.05.2016).

Der nunmehr mit Wirkung ab 01.08.2016 für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohtarifvertrag für das Elektrohandwerk vom 19.01.2016 (MLTV Elektro) kann mit dreimonatiger Frist erstmals zum 31.12.2018 gekündigt werden und tritt spätestens am 31.12.2019 ohne Nachwirkung außer Kraft.

Nach dem MLTV Elektro gelten folgende Mindestentgelte:

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	9,85 Euro 10,40 Euro	ab 01.08.2016 ab 01.01.2017
an Arbeitsorten in den übrigen Bundesländern	10,35 Euro 10,65 Euro	ab 01.08.2016 ab 01.01.2017
an Arbeitsorten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (somit bundeseinheitlich)	10,95 Euro 11,40 Euro	ab 01.01.2018 ab 01.01.2019

Gemäß § 6 MTLV Elektro ist das Mindestentgelt zum Zeitpunkt der arbeitsvertraglich vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens jedoch am 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit auf Arbeitszeitkonten und zahlt der Arbeitgeber im Vorgriff auf die spätere Abrechnung ein verstetigtes Monatsentgelt, so finden in Bezug auf die Fälligkeit des Mindestentgeltanspruchs die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. **Die Führung eines Arbeitszeitkontos (AZK) ist somit möglich, allerdings sind die eingestellten Arbeitsstunden spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen** (vgl. § 2 Abs. 2 Mindestlohngesetz [MiLoG]).

Ansprüche aus der Berechnung des Mindestentgelts sind spätestens sechs Monate nach Aushändigung der Abrechnung schriftlich geltend zu machen.

Gemäß § 3 MTLV Elektro hat der Beschäftigte bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine Minderung des Mindestentgelts darf hierdurch nicht eintreten.

Weitere Einzelheiten können Sie der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags für die Elektrohandwerke und dem MLTV Elektro im Anhang zu diesem Rundschreiben entnehmen.

Eine aktualisierte Mindestlohnübersicht werden wir gesondert veröffentlichen.

